

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 462/2006				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	28.09.2006				

Tagesordnungspunkt A 12

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung:

@->

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach wurde ursprünglich durch den Rat in seiner Sitzung am 19.12.1978 beschlossen und ist zum 01.01.1979 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Satzung kontinuierlich fortgeschrieben und es wurden insgesamt 18 Nachtragssatzungssatzungen beschlossen. Diese Nachtragssatzungen hatten meist nur Gebührenanpassungen zum Inhalt. Der Inhalt der Satzung blieb im Wesentlichen in den vergangenen 28 Jahren gleich.

Grundlage für die im Jahr 1978 erarbeitete Satzung war die zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Mustersatzung des Innenministeriums NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB). In ihren wesentlichen Formulierungen hatte diese Mustersatzung über fast zwei Jahrzehnte Bestand, bis der StGB in diesem Jahr eine komplette Neufassung der Mustersatzung veröffentlicht hat.

Zur Überarbeitung der Satzung sah sich der StGB durch Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische und verwaltungstechnische Aspekte bewogen. Von besonderer Bedeutung war hierbei ein Urteil des Oberlandesgericht Köln vom 05.08.2004 (7 U 31/04), in dem dieses feststellt, dass eine Gemeinde, deren Winterdienstsatzung einer von Innenministerium des Landes und dem Städte- und Gemeindebund entworfenen Mustersatzung entspricht, auf die Wirksamkeit einer solchen Satzung vertrauen könne. Insbesondere könne sie auf die Wirksamkeit einer solchen Satzung vertrauen. Entstünden nachträglich Zweifel an der Wirksamkeit der Satzung im Hinblick auf die Übertragung der Streupflicht, so fehle es jedenfalls an einem Verschulden der Gemeinde.

Wichtig und neu an diesem Urteil ist der erstmals in der Rechtsprechung hervorgehobene Aspekt, dass eine Gemeinde auf die Wirksamkeit ihrer Straßenreinigungssatzung vertrauen kann, wenn sie eine Mustersatzung übernimmt, die von StGB entworfen wurde. Auch die Stadt Bergisch Gladbach wäre daher gut beraten, ihre Straßenreinigungs- und Gebührensatzung aus Gründen der Rechtssicherheit inhaltlich der neuen Mustersatzung des StGB anzupassen.

Der Schwerpunkt der neuen Mustersatzung liegt in einer inhaltlich hinreichend bestimmten Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern. Durch die nach Vorlage der Mustersatzung entstandene neue Fassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, die in der nachfolgenden Synopse der bisherigen Fassung zum Vergleich gegenübergestellt wird, wird somit die Aufgabenteilung, die in der Straßenreinigung zwischen der Stadtverwaltung und den Einwohnern und Einwohnerinnen besteht, deutlich klarer definiert, als dies bisher der Fall war.

Zur Beratung steht die Neufassung der Satzung in der Ausschusssitzung am 06.12.2006 an. In seiner anschließenden Sitzung am 14.12.2006 wird der Rat entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird dann auch die Gebührenkalkulation für 2007 abgeschlossen sein und die im Satzungsentwurf noch fehlenden Gebührensätze werden ergänzt.

Auch das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung, das, entsprechend der Vorlage der Mustersatzung sich zumindest optisch vom bisherigen Verzeichnis unterscheidet, wird dann Bestandteil der Beschlussvorlage sein. Neben erforderlichen redaktionellen Änderungen bietet die Neufassung der Satzung die Gelegenheit, im Straßenverzeichnis auch einige inhaltliche Änderungen hinsichtlich des Winterdienstes zu vollziehen.

Rechtlich gesehen beschränkt sich die Winterdienstverpflichtung einer Gemeinde auf verkehrswichtige Straßen mit gefährlichen Stellen. Im bisherigen Straßenverzeichnis verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach darüber hinaus in vielen Fällen zu Winterdienst in untergeordneten Straßen (z.B. Sackgassen oder Straßen mit reinem Anliegerverkehr). Räum- und Streuvorgänge in diesen Straßen sind reine Serviceleistungen für den Bürger. Sie werden weder vom Straßenreinigungsgesetz gefordert, noch lassen Sie sich aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Diese freiwilligen Winterdienstleistungen verursachen in jedem Winter einen hohen sachlichen und personellen Aufwand, der vermeidbar ist und erheblichen Einfluss auf die Straßenreinigungsgebühren hat. Ob diese Serviceleistungen für die Anlieger an Straßen mit untergeordneter verkehrlicher Bedeutung weitergeführt werden sollen ist eine grundsätzliche Entscheidung, die erheblichen Einfluss auf zukünftige Planungen (z.B. Fahrzeug- und Gerätebeschaffung, betriebsübergreifende Personalplanung) hat.

<-@